



14.10.2022

Satzung des Museums- und Geschichtsvereins Bischofswerda e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Museums- und Geschichtsverein Bischofswerda e.V.“, nachfolgend „Verein“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Bischofswerda.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins:

1. Förderung der Kunst und Kultur von Bischofswerda.
2. Förderung des Denkmalschutzes und Unterstützung bei der Denkmalpflege, u. a. auf dem Alten Friedhof.
3. Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Volkskunde, insbesondere der Pflege und Vermittlung der Stadtgeschichte.

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) Unterstützung des Wiederaufbaus eines Stadtmuseums in Bischofswerda und die Verbreitung unserer Stadtgeschichte, sowie museale Schaufenstergestaltung in der Stadt.
- b) Dokumentierung, Förderung und Verbreitung der Kultur und Geschichte der Stadt.
- c) Bewahrung von Dokumenten und Sachzeugnissen der Stadtgeschichte, z. B. Künstlernachlässen, Sammlungs- und Erhaltungsarbeiten im vereinseigenen Archiv, sowie digitale Sammlungserfassung.
- d) Organisation und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Exkursionen, Ausstellungen u.a.m.
- e) Unterstützende Beratung der Museumsarbeit.
- f) Öffentlichkeitswirksame Information zur Kunst, Kultur und Museumsarbeit sowie der Entwicklung der Stadt Bischofswerda.
- g) Zusammenarbeit mit den Schulen und Trägern der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt.
- h) Einrichtung und Führung eines eigenständigen Vereinsarchivs. Erfahrungsaustausch mit Archiven, anderen Museen, Vereinen und sonstigen Einrichtungen in der Region.
- i) Der Verein wird nicht parteipolitisch tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die in §2 genannten Bestrebungen unterstützen. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ehepartner oder in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende können als Familienmitglied aufgenommen werden; beide sind uneingeschränkt ordentliche Mitglieder Vereins.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber abzugeben. Die Verpflichtung zu Zahlung des Beitrages endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- (4) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand bleibt und trotz Mahnung, in welcher auf die Folgen des Mitgliedschafts-Verlustes hingewiesen werden muss, den rückständigen Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang des Mahnschreibens zahlt, erlischt die Mitgliedschaft.
- (5) Ein Vereinsmitglied kann wegen Satzungsverstoß ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem auszuschließenden Mitglied sind die Ausschlussentscheidung und die Ausschlussgründe schriftlich mitzuteilen; ihm ist unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das auszuschließende Mitglied die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach der Bekanntgabe des Ausschlusses anrufen, die vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach der Anrufung einzuberufen ist und die



14.10.2022

Ausschlussentscheidung des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit aufheben kann. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des Betroffenen. Macht das Mitglied von dem Recht auf Anrufung des Vorstandes keinen Gebrauch oder versäumt es die Anrufungsfrist, so unterwirft es sich der Ausschlussentscheidung mit Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(6) Für besondere Verdienste um den Verein oder seine Zwecke und Ziele können natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit.

§ 5 Einkünfte des Vereins

(1) Die Mittel zur Erfüllung des Zwecks des Vereins sollen aufgebracht werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden, Sachspenden, Projektförderungen und dergleichen.

(2) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag von seinen Mitgliedern. Über die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist eine Bringeschuld. Er ist im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in regelmäßigem Abstand statt. Ort und Zeit der Tagung bestimmt der Vorstand. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Ort, Zeit und Tagesordnung sollen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel am Vereinssitz in Bischofswerda statt.

(2) Zu den Obliegenheiten der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- (a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
- (b) Entgegennahme des Berichts der Revision;
- (c) Entlastung des Vorstandes;
- (d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- (e) Wahl des Vorstandes;
- (f) Wahl von zwei Revisoren;
- (g) Berufung von Ehrenmitgliedern;
- (j) Beschlüsse über Vereinssatzungsänderung;

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern. Sie müssen binnen sechs Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Revisoren erfolgt durch persönliche Einzelwahl.

(8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(9) In den Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand, bestehend aus mindestens 6 Mitgliedern, auf die Dauer von drei Jahren. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen, die dann selbst eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit bestimmt.

(2) Der Vorstand besteht aus:
der /dem Vorsitzenden;
der / dem stellvertretenden Vorsitzenden;
der / dem Schatzmeister (-in);
und 3 bis 5 Beisitzern.



14.10.2022

(3) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, sowie sein Stellvertreter.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Kontoführend ist der Schatzmeister.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Beratung und Beschlussfassung über die im Sinne des Vereins zu unternehmenden Veranstaltungen und Aktivitäten, sowie deren entsprechende vertragliche Sicherung;

(b) Beratung und Beschlussfassung über die Veröffentlichungen des Vereins;

(c) Beschlussfassung über die Einnahmen und Ausgaben (Haushalt) ab einer Höhe von 500,- € und das sonstige Vermögen des Vereins;

(d) Aufnahme neuer Mitglieder.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins so zu führen, wie die ordnungsmäßige Erfüllung der Vereinsaufgaben es erfordert. Er hat bei seiner Geschäftsführung die Beschränkungen einzuhalten, die durch die Satzung und durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt sind.

§ 9 Revision

(1) Zwei Revisoren werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Scheidet ein Revisor vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine Ersatzperson, die dem Vorstand nicht angehören darf, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen, die dann selbst eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit bestimmt.

(4) Die Revisoren prüfen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die Rechnungslegung des Vereins für das vorangegangene Geschäftsjahr und erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht.

(5) Bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung stellen die Revisoren den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Zusammenarbeit zwischen dem Verein und Stadt Bischofswerda

Die Zusammenarbeit zwischen Verein und der Stadt kann vertraglich vereinbart werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Bischofswerda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kultur- und Heimatpflege, sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu verwenden hat.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person bestellt.

§ 12 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.09.2022 beschlossen und trat mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 14.10.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Vereins vom 27.08.2020 außer Kraft.

Im Zweifelsfalle sind alle Bestimmungen im Sinne der bestmöglichen Erfüllung des Vereinszweckes auszulegen.